

Textliche Festsetzungen:

1. AUF DEN PARZELLEN 726+908,
482+483 u. 486+487 SIND NUR DOPPEL-
-HÄUSER MIT GRENZBEBAUUNG AN DER JEWEILS
GEMEINSCHAFTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG.
AUF DEN ÜBRIGEN PARZELLEN SIND EINZEL- UND
DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 (2) BauNVO)
2. AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZWISCHEN
BAUGRENZEN UND DEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN WERDEN GEM.
§14 (1) UND §23 (5) BauNVO NEIBENANLAGEN UND EINRICHTUNGEN IM
SINNE DER §§ 14 UND 23 BauNVO AUSGESCHLOSSEN.